

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Oberauer Donauschleife“

Vom 16. Oktober 1986 (RABl Nr. 21/24. 10. 1986)

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Auenlandschaft in der Stadt Straubing und den Gemeinden Kirchroth und Atting, Landkreis Straubing-Bogen, wird unter der Bezeichnung „Oberauer Donauschleife“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 310 ha und liegt in den Gemarkungen Alburg, Kagers und Hornstorf, Stadt Straubing, sowie in den Gemarkungen Pittrich und Köbnach, Gemeinde Kirchroth und in der Gemarkung Atting, Gemeinde Atting.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten M 1 : 25000 und M 1 : 5000 eingetragene, die bei der Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, dem Bayer. Landesamt für Umweltschutz sowie der Stadt Straubing und dem Landratsamt Straubing-Bogen als untere Naturschutzbehörden niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. ²Bestandteil dieser Verordnung sind die Karten M 1 : 25000 und M 1 : 5000, maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000.

(3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Oberauer Donauschleife“ ist es,

1. einen repräsentativen, charakteristischen Abschnitt der Donauauenlandschaft mit ihren Lebensgemeinschaften zu erhalten,
2. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften und für die Artenvielfalt notwendigen Lebensraum, insbesondere die gegebenen Standortverhältnisse zu erhalten und zu verbessern,
3. ein bedeutsames Rast- und Bruchgebiet für bedrohte Schwimm-, Wat- und Wiesenvögel zu erhalten,
4. diesen gefährdeten Vogelarten die erforderlichen Lebensbereiche einschließlich der notwendigen Nahrungsgrundlagen und Brutgelegenheiten zu sichern und Störungen fernzuhalten.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachteiligen Störung seiner Lebenswelt führen kann.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. Gehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,
7. im Schutzgebiet zu entwässern, umzuberechen, zu roden oder aufzuforsten,
8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. Deiche zu düngen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
12. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
13. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
14. Feuer anzumachen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. die von der unteren Naturschutzbehörde für das Betreten markierter befestigter und unbefestigter öffentlicher und privater Straßen und Wege zu verlassen; dies gilt nicht für die Grundeigentümer oder die sonstigen Berechtigten,
3. zu zelten,
4. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Tor-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
5. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes;
2. die rechtmäßige Ausübung des Fischereischutzes sowie die Angelfischerei
 - a) ganzjährig vom linken Donauufer aus,
 - b) vom rechten Donauufer aus in der Zeit vom 1. 8. bis 31. 12.;

3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen
- a) im bisher üblichen Umfang in Form der Grünlandnutzung,
 - b) in Form der Ackernutzung bis zum Erwerb durch die Rhein-Main-Donau-AG oder spätestens bis 31. 12. 1989 auf den Flurstücken Nrn.
 - 1013 und 1015 der Gemarkung Atting, Gemeinde Atting,
 - 1543, 1544, 1548, 1549 und 1550 der Gemarkung Alburg, Stadt Straubing,
 - 488, 490 (t), 491, 498, 499, 499/1, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 508, 509, 510, 512, 514, 515, 516, 518 (t), 519 und 534 der Gemarkung Kagers, Stadt Straubing,
4. die Unterhaltung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang, die Gewässeraufsicht sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bundeswasserstraße Donau als Verkehrsweg,
5. die zur Erhaltung des Gebietes erforderlichen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Oberauer Donauschleife“ vereinbar ist oder
 3. das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.
- § 7
- #### Ordnungswidrigkeiten
- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 16 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung, die auf dem BayNatSchG oder dieser Schutzverordnung beruht, nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 5. November 1986 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Regierung von Niederbayern über die einstweilige Sicherstellung der „Oberauer Donauschleife“ vom 8. November 1984 (RABl. S. 159) außer Kraft.